

Kultusministerium  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Dr. Anja Theisel  
Landesvorsitzende  
Schröderstraße 50  
69120 Heidelberg  
dgs@theisel.de

Heidelberg, 13.09.2024

---

** Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes. Dabei legen wir einen Schwerpunkt auf das Sprachförderprogramm ‚sprachFit‘.

Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs) begrüßt die geplante Einführung einer frühzeitigen Sprachförderung sehr. Insbesondere der vorschulische Bereich spielt für die Sprachentwicklung sowie daran anschließend für gelingende schulische Bildung eine zentrale Rolle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit einer nicht altersentsprechenden sprachlichen Entwicklung im Deutschen eine sehr heterogene Gruppe sind. Grundsätzlich ist hier die Gruppe der Kinder mit Störungen der Sprachentwicklung, die einer therapeutischen Intervention bedürfen, von der Gruppe mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten - wie z.B. auf Grund eines Migrationshintergrunds - zu unterscheiden (Kauschke et al, 2023). Das ist nicht einfach, da an der Oberfläche, d.h. im Bereich der Sprachproduktion, in beiden Gruppen ähnliche Verzögerungen sichtbar werden können. Die Intervention hingegen erfordert auf Grund der erschwerten Sprachverarbeitungs- und -erwerbsprozesse von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen unterschiedliche Herangehensweisen. Daher gilt: „Mit „mehr desselben“, also noch mehr Alltags-Input z.B. durch Fördermaßnahmen in der

Kita-Gruppe, kommt man hier nicht weiter“ (Iven, 2007, S. 46). Die geplanten Änderungen haben vorwiegend Kinder im Blick, die Deutsch nicht als Erstsprache lernen und damit der Gruppe der Kinder mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten zuzuordnen sind. Die Transparenz mit Blick auf die Zielgruppen und damit auch die notwendigen Folgerungen für das diagnostische Vorgehen sind unseres Erachtens im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend sichtbar.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen im Schulgesetz Stellung.

#### §4

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Ganztags auf alle Förderschwerpunkte zu begrüßen, auch wenn Lehrkräfte Sonderpädagogik derzeit fehlen und die Maßnahmen den Abmangel vergrößern werden. Die Möglichkeit zur Monetisierung der Stunden, um ein verlässliches Ganztagesangebot zu sichern, ist sinnvoll. Auch die zusätzlich zu den bestehenden Regelungen im Organisationserlass vorgesehenen Lehrerressourcen sind sinnvoll und notwendig.

Die Aufsicht beim Mittagessen soll nach aktuellem Gesetzesentwurf (außer bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung) nicht vom Lehrpersonal, sondern vom Personal des Schulträgers durchgeführt werden. Dafür ist eine Aufsichtsperson für jeweils 40 bzw. 80 Kinder vorgesehen. Das erachten wir aus zwei Gründen für äußerst problematisch. Für Kinder, die ein SBBZ besuchen, ist die Gruppengröße zu groß. Diese Kinder brauchen wesentlich mehr Aufsicht und Strukturierung als die Kinder an einer allgemeinen Grundschule. Außerdem ist das Mittagessen eine wichtige Situation im Alltagsablauf, die pädagogisch, emotional, sozial und kommunikativ gestaltet werden kann und sollte. Dort bieten sich vielfältige gewinnbringende sonderpädagogische Unterstützungsmöglichkeiten sowie Gelegenheiten, alltagspraktische Kompetenzen zu vermitteln. Es ist deshalb in allen Förderschwerpunkten notwendig, dass die Kinder beim Essen von Lehrpersonen begleitet werden. Die Gruppengröße sollte analog der zu bildenden Gruppen festgelegt werden.

Das vorgesehene zusätzliche Personal für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen ist sinnvoll.

## § 5 Grundschule

### § 5b Juniorklassen

Juniorklassen sollen von Kindern besucht werden, die „auf Grund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfähigkeiten“ voraussichtlich nicht erfolgreich die erste Klasse besuchen können.

Ergänzend hierzu regelt §74, dass die Pflicht zum Besuch der Juniorklasse nicht für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache gilt, „deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde“ (§74, Absatz 2).

Hier stellen sich verschiedenen Fragen:

Worin unterscheiden sich die Zielgruppen? Wie kann hier in der Diagnostik ein valider Unterschied gemacht werden? Können Kinder mit umgebungsbedingten Sprachauffälligkeiten damit grundsätzlich die Juniorklassen nicht besuchen, sondern nur die mit zu erwartenden Sprachentwicklungsstörungen oder gibt es hier eine Unterscheidung in der ersten Gruppe und wie erfolgt diese?

Das ist eine diagnostische Herausforderung (vgl. dazu Stellungnahme § 74). Die differentialdiagnostische Unterscheidung eines noch nicht abgeschlossenen Zweitspracherwerbs des Deutschen einerseits und einer Sprachentwicklungsstörung bei Mehrsprachigkeit ist anspruchsvoll. Die Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in die Juniorklasse bildet eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft (§5, Absatz 4). Das Verfahren und die Instrumente, auf der diese Einschätzung beruht, müssen durch eine Rechtsverordnung des Kultusministeriums noch festgelegt werden. Wir bieten gerne an, bei der Entwicklung dieses Verfahrens beratend mitzuwirken.

### § 5c Sprachfördergruppen

Die Sprachfördergruppen sind für Kinder mit ‚intensivem Sprachförderbedarf‘ gemäß §72 im Umfang von 4 Wochenstunden im Jahr vor der Einschulung als verpflichtend geplant. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings ist die Maßnahme für die genannte Zielgruppe ‚ein Tropfen auf den heißen Stein‘, da diese Maßnahmen additiv zu den Angeboten der Kindertageseinrichtungen stattfinden. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, stellen sie das einzige Förderangebot dar.

Zielführender wäre ein verpflichtendes Kindergartenjahr für alle, in dessen Rahmen alltagsintegrierte Sprachförderung in all ihren Facetten erfolgen kann, zusätzlich unterstützt durch die geplanten 4 Stunden. In diesen könnte dann eine Vernetzung zum

täglichen Erleben additiv in Kleingruppen oder alltagsintegriert in der Gruppe gezieltes responsives Sprachhandeln der Fachkräfte (Gutknecht, 2023) erfolgen. Dadurch wird der sprachliche Input höher, vernetzter und damit die Qualität der Förderung größer und erfolgsversprechender.

Andere europäische Länder nutzen diesen frühen Bereich inzwischen gezielt zur Vorbereitung auf die Schule, wodurch Unterschiede im Schulerfolg auf Grund sozialer Benachteiligungen eher ausgeglichen werden können (Taguma et al, 2012). Entwicklungsunterschiede, die im Frühbereich nicht ausgeglichen werden, sind nach der Einschulung deutlich schwerer aufzufangen.

Hier erhebt sich auch die Frage nach der Verortung der Sprachfördergruppen an der Kita bzw. der Schule, die beide möglich sein sollen. Zentral wäre es hier, eine Vernetzung mit dem Kita-Alltag bzw. dem Alltag zuhause herzustellen, damit neu gelernte Begriffe oder grammatikalische Strukturen in den Alltag übertragen und angewendet werden können. Vermutlich gelingt dies leichter bei einer Verortung in der Kita, aber in beiden Fällen sollte sie systematisch sichergestellt werden.

#### § 20 Schulkindergarten

Die Formulierung „sollen Schulkindergärten eingerichtet werden“ sollte erhalten bleiben und nicht durch „können Schulkindergärten eingerichtet werden“ eingeschränkt werden. Hier wäre eine Erhöhung der Ressourcen mit Blick auf die Ganztagesbetreuung ebenfalls notwendig.

#### § 32

Die Fachaufsicht für die Sprachfördermaßnahmen soll in Verantwortung der Schulaufsichtsbehörden liegen. Um sicherzustellen, dass hier die nötigen Kompetenzen für die Beurteilung einer qualitativ guten Durchführung vorliegen, bedarf es zwingend einer Schulung des Personals.

#### § 72a Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe

Die Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe wird auf Grundlage der schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der ESU festgestellt. Dabei wird derzeit der HASE als Screening eingesetzt und in einem nächsten Schritt der SETK 3-5. Absatz 3 weist darauf hin, dass das Kultusministerium die Kriterien zur Feststellung noch regelt.

Die bisher eingesetzten Verfahren nehmen insbesondere die Nachsprechleistungen der Kinder in den Blick. Diese sind grundsätzlich gut geeignet, um zwischen der Gruppe der Kinder, bei denen Sprachentwicklungsstörungen vorliegen, und denen, bei denen auf Grund unbeeinträchtigter Sprachverarbeitungsfähigkeiten ein Aufholen der Entwicklungsrückstände zu erwarten ist, zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere für das Nachsprechen von Kunstwörtern (Hamann, Abed Ibrahim, 2017).

Allerdings besteht die Gefahr, dass mehrsprachig aufwachsende Kinder zu häufig als förderbedürftig eingeschätzt werden (vgl. Landesgesundheitsamt, 2020). Dies kann z.B. daran liegen, dass die Testverfahren für deutschsprachige Kinder konzipiert wurden oder / und dass Kinder einbezogen sind, die zum Zeitpunkt der Basisuntersuchung noch zu wenig Kontakt zur deutschen Sprache hatten.

Deshalb führt das Gesundheitsamt seit 2017 den SETK 3-5 bei Kindern von weniger als 10 Monaten Kontaktzeit mit dem Deutschen gar nicht mehr durch. Dies kann dazu führen, dass die oben genannten Gruppen nicht klar getrennt werden können und gemeinsam die Sprachfördergruppe besuchen. Sie müssten aber ein unterschiedliches Angebot bekommen. Kinder mit Sprachstörungen profitieren erfahrungsgemäß nicht von breit angelegten Sprachförderprogrammen. Durch die oft eingeschränkten bzw. erschwerten Sprachverarbeitungs- und Spracherwerbsprozesse benötigen sie sprachtherapeutische Maßnahmen mit spezifischer Qualität (Mayer & Ulrich, 2017).

Gleichzeitig bieten diese Testverfahren keine Hinweise, welche Sprachförderangebote für die einzelnen Kinder sinnvoll bzw. unterstützend wirken können. Es bedarf folglich differenzierter Überlegungen zu den eingesetzten Verfahren sowie zur inhaltlichen Gestaltung der Sprachförderstunden, damit diese auch wirksam werden.

Für die Kinder mit einem Risiko für Sprachentwicklungsstörungen muss weiter der Besuch eines Schulkindergartens gemäß § 20 bzw. eines spezifischen Angebots im Frühbereich möglich sein.

#### § 74 Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

Die Problematik, welche Zielgruppe hier gemeint ist, wurde oben schon kurz angesprochen.

Bezüglich der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sind ebenfalls weitere Regelungen geplant. Hierbei gelten unsere zu § 72 beschriebenen Ausführun-

gen entsprechend. Darüber hinaus müssen die Vorläuferfähigkeiten für den Schriftspracherwerb Berücksichtigung finden. Ein geeignetes, zügig durchführbares Verfahren ist hier derzeit der TEPHOBE-R (Mayer, 2023).

Die Entscheidung über den Besuch trifft die Schulleitung. Für diese Entscheidung sollten die Ergebnisse der Diagnostik schriftlich vorliegen und die Kriterien der Testung müssten transparent sein.

#### §88 Wahl des Bildungswegs

Die Wahl des Bildungswegs systematischer zu gestalten ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings erhebt sich die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, die geplante Kompetenzmessung für alle Kinder durchzuführen und nicht nur für diejenigen, bei denen Elternwunsch und Empfehlung der Grundschule auseinandergehen. Es besteht die Gefahr eines flächendeckenden Trainings für diese Kompetenzmessung mit negativen Folgen für die Qualität des Unterrichts an den Grundschulen.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Grundschulempfehlung wie bisher auf Grundlage einer pädagogischen Einschätzung erstellt wird. Kinder, bei denen die Grundschulempfehlung nicht den Besuch des Gymnasiums empfiehlt, sollten auf Wunsch der Eltern dann an einer landesweit einheitlichen Kompetenzeinschätzung teilnehmen können.

#### §91 Schulgesundheitspflege

Hier wird die Problematik der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Sozialministerium für den Frühbereich und Kultusministerium für den schulischen Bereich deutlich. Es ist zu fragen, ob ein Vorziehen der Schulpflicht auf das letzte Kindergartenjahr nicht sinnvoll wäre, um eine vorschulische Förderung der Kinder systematisch sicherstellen zu können. Eine Absprache zu den Kriterien der Sprachstandsdiagnose ist mit Blick auf die geplante Förderung, die dann in Händen der Kultusbehörden liegt, zu hinterfragen.

#### **Fortführung der Maßnahmen im Schulbereich**

Die geplanten Maßnahmen sollten unbedingt in der Schule fortgeführt werden. Hierzu war ursprünglich eine zweite Säule geplant (vgl. Heck & Herrmann, 2024). Dabei sollte eine Unterstützung in Klasse 1 und 2 mit zusätzlicher Sprachförderung von zwei Stunden erfolgen. Diese ist im Gesetzestext nicht mehr erwähnt.

Wir sind der Meinung, dass die Grundschulen über die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen hinaus zusätzliche Stunden für Sprachförderangebote in den Klassen 1-4 erhalten sollten.

### **Qualifizierung von Personal**

Einerseits kann schulisches Personal die geplanten Maßnahmen durchführen (z.B. Lehrkräfte der Schule gehen in die Kita oder bieten sie in der Schule an), andererseits können das Erzieherinnen der Kita oder anderes Personal sein. Hier sollten Standards für die Sprachfördermaßnahmen formuliert und sichergestellt werden.

Eine zentrale Herausforderung sehen wir in der Qualifizierung von Personal für die Sprachförderung, die im Gesetzestext noch nicht geregelt ist. Hier ließe sich Expertise nutzen, die wir in B.-W. seit langem haben. Mit den Sonderpädagog\*innen des Förderschwerpunkts Sprache gibt es ein Berufsbild, das den Blick auf Bildungsprozesse eng verzahnt mit dem Wissen um Sprachentwicklungsprozesse und ihre Beeinträchtigungen hat. In dieser Personalunion von Sprachentwicklungs- und pädagogischer Kompetenz liegt eine große Chance für die geplanten Maßnahmen.

Gerne stehen wir für Rückfragen sowie zum persönlichen Austausch zu den genannten Aspekten zur Verfügung und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Im Namen des gesamten Vorstands

Dr. Anja Theisel (1. Vorsitzende)

## Literatur

- Gutknecht, D. (2023). Mehrsprachigkeit in der Kita als Weiterbildungsthema: Konzeptionelle Perspektiven auf Wirksamkeit und Transfer. *Gyermeknevelés Tudományos Folyóirat*, 11(1), 128-152. DOI: [10.31074/gyntf.2023.1.128.153](https://doi.org/10.31074/gyntf.2023.1.128.153)
- Hamann, C. & Abed Ibrahim, L. (2017). Methods for Identifying Specific Language Impairment in Bilingual Populations in Germany. *Front. Commun.* 2:16. doi: 10.3389/fcomm.2017.00016
- Heck, A. & Herrmann, H. (2024). Sprachförderkonzept ‚SprachFit‘ – Stufenweiser Aufbau in vier Jahren. *bildung & wissenschaft (GEW)*, 7-8, 21-26.
- Iven, C. (2007). Sprachförderung contra Sprachtherapie? *Die Sprachheilarbeit* Jg. 52 (2), 46-47.
- Kauschke, C., Spreer, M., & Vogt, S. (2019). Terminologie und Definition von Sprachentwicklungsstörungen: Berichte aus (inter-)nationalen Arbeitsgruppen. *Forschung Sprache*, 7(2), 174–181.
- Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (2020). Sprachstanderhebung in der Einschulungsuntersuchung: Baden-Württemberg 2010 – 2018. Abrufbar unter: [https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03\\_Fachinformationen/FachpublikationenInfo\\_Materialien/Sprachstand\\_BW18.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/FachpublikationenInfo_Materialien/Sprachstand_BW18.pdf) [13.08.2024]
- Mayer, A. & Ulrich, T. (2017). *Sprachtherapie mit Kindern*. Ernst Reinhardt Verlag
- Taguma, M., Litjens, I., & Makowiecki, K. (2012). *Quality Matters in Early Childhood Education and Care: United Kingdom (England) 2012*. OECD: Paris
- Scharff-Rethfeldt, W. & Ebbels, S. (2019). Terminologie der Sprachentwicklungsstörung (SES): Auf dem Weg zu einem internationalen Konsens. *Forum Logopädie*, 33(4), 24–31. <https://doi.org/10.2443/skv-s-2019-53020190404>